

24. September 2012

Aktuelles...

...aus der Bundeswehr

Informelle Vereinbarung: Beteiligungsrechte im Übergang

Das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) unterliegt in seiner Ausgestaltung dem Organisationsfolgerecht. Dies bedeutet, dass bei Auflösung einer Dienststelle auch der dortige Personalrat aufgelöst wird. Ein neuer Personalrat ist dann in einer neu aufgestellten Dienststelle zu wählen. Durch die tiefgreifenden Strukturveränderungen in dieser Bundeswehrreform mit der Einnahme der neuen Behördenstrukturen werden in gravierender Weise die beteiligungsrechtlichen Strukturen bei den Bundesoberbehörden und den höheren Kommandobehörden verändert. Neue Beteiligungsstrukturen können aufgrund wahlrechtlicher Zwänge erst mit unterschiedlicher zeitlicher Verzögerung nach Aufstellung der Behörde entstehen.

Um gerade im Fokus der Neustrukturierung und der damit einhergehenden Maßnahmen Beteiligungsrechte wahrzunehmen und die Belange der Betroffenen vertreten zu können, hat der HPR mit dem BMVg eine informelle Vereinbarung geschlossen. Auf Basis dieser Vereinbarung wird durch die Personalvertretung des auflösenden Amtes, welches den Grundstock für das neue Amt bildet, im Rahmen informeller Absprachen mit der neuen Dienststellenleitung ein Fortbestehen der Beteiligungsstrukturen bis zu den Neuwahlen angestrebt. Die detaillierte Ausgestaltung des jeweiligen Übergangspersonalrates ist der Vereinbarung zu entnehmen.

Quelle: Informelle Vereinbarung zwischen HPR und BMVg „Auflösung und Errichtung der zivilen Bundesämter und militärischen Kommandobehörden – Beteiligungsrechte im Übergang sichern und erfolgreich gestalten“ vom 28. August 2012

Dienstvereinbarung: Interne Ausschreibung ziviler Dienstposten

Mit einer Dienstvereinbarung hat der HPR mit dem BMVg Grundlagen für den Umgang und insbesondere für das Absehen von der Ausschreibung ziviler Dienstposten gelegt. Die Dienstvereinbarung gilt für alle Stellenbesetzungsverfahren mit Zivilpersonal zur erstmaligen Einnahme der Neustruktur im Rahmen der Neuausrichtung der Bundeswehr. Demnach vereinbaren die Vertragspartner, dass bei besoldungs- und entgeltgruppengleichen Dienstposten-Besetzungen von der Ausschreibung abgesehen wird, wenn eine Ausschreibung zu keinem anderen Ergebnis geführt hätte. Dies gilt für folgende Fallgruppen:

1. Besetzung von Dienstposten, die in der neuen Struktur mit gleichen Aufgaben ausgebracht sind und mit den bisherigen Dienstposteninhabern aus der alten Struktur besetzt werden können (Überleitung).
2. Besetzung von Dienstposten, die im Rahmen einer Auswahlentscheidung unter strukturbetroffenem Personal besetzt werden können (Unterbringung). Die Auswahl erfolgt im Rahmen einer Ermessensentscheidung der Arbeitgebers / Dienstherrn, bei der das dienstliche Interesse an einer qualifizierten Dienstpostenbesetzung und die sozialen Belange der zu betrachtenden Mitarbeiter einzubeziehen und gegeneinander abzuwägen sind.
3. Besetzung von Dienstposten mit Auslandsrückkehrern, Entsandten und Beurlaubten (Rückkehrer).

Fällt eine Personalmaßnahme unter einen dieser Sachverhalte, so gilt nach der Dienstvereinbarung die Zustimmung der Personalvertretung zum Absehen von der Dienstpostenausschreibung als erteilt. Die Unterrichtungspflicht der Dienststelle gegenüber dem Personalrat besteht weiterhin und ist vor Durchführung einer Maßnahme nach den o. a. Punkten wahrzunehmen.

Quelle: Dienstvereinbarung über die interne Ausschreibung ziviler Dienstposten vom 28. August 2012

Entgeltumwandlung: Anpassung des Höchstsatzes des monatlichen Umwandlungsbetrages

Das BMVg hat seinen Erlass mit Vorgaben des Hauses zur Entgeltumwandlung vom 20. Oktober 2011 nunmehr mit Bezugserslass dahingehend angepasst, dass die Berichtspflicht u. a. in den Fällen, in denen der Beschäftigte mehr als 220 € monatlich umwandeln möchte oder sich bei gewünschtem Vertragsbeginn in der Freistellungsphase der Altersteilzeit befindet, entfällt. Dies hat zur Folge, dass die Beschäftigten nun Entgelt bis zur maximalen Höhe (derzeit 374 € monatlich) umwandeln können. Dies gilt analog für Beschäftigte in der Freistellungsphase der Altersteilzeit.

Die Personal bearbeitenden Dienststellen werden durch das BMVg gebeten, Beschäftigte, die in der Vergangenheit einen höheren Betrag als 220 € umwandeln wollten, zu informieren und bei Interesse dieser Beschäftigten eine Vertragsanpassung – abweichend vom grundsätzlichen Prinzip der Jährlichkeit – zeitnah durchzuführen.

Quelle: BMVg P II 7 – Az 18-20-03 vom 29. August 2012
BMVg PSZ II 4 – Az 18-20-03 vom 20. Oktober 2011

Erlaubnis zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft für Kinder von Bundeswehrangehörigen während Aus-, Weiter- und Fortbildungsmaßnahmen

Im Interesse von Bundeswehrangehörigen, die das Aufenthaltsbestimmungsrecht für Kinder besitzen und an Maßnahmen der Aus-, Weiter- und Fortbildung der Bundeswehr teilnehmen, kann auf Basis des Bezugserlasses nunmehr für die Dauer der Bildungsmaßnahme die Erlaubnis zum Wohnen von Kindern in Gemeinschaftsunterkunft an Land erteilt werden, wenn und solange

- a. die Bundeswehrangehörigen selbst zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft berechtigt oder verpflichtet sind,
- b. ihre Kinder das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- c. zumutbare anderweitige Betreuungs- und Übernachtungsmöglichkeiten für die Kinder aufgrund eigener formloser, schriftlicher Erklärung des Bundeswehrangehörigen nicht vorhanden sind,
- d. ihre ordnungsgemäße Betreuung durch die Bundeswehrangehörigen am Lehrgangsort sichergestellt wird und
- e. die Lern- und/oder Schlafruhe anderer Bundeswehrangehöriger nicht mehr als unerheblich gestört wird.

Die Erlaubnis wird ausschließlich im Rahmen freier Kapazitäten und unentgeltlich erteilt. Es ist jedoch zu beachten, dass seitens der Bundeswehr keine Verpflichtung besteht, eine kindgerechte Infrastruktur anzubieten. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Aufsichtspflicht des Elternteils explizit im Bezugserlass sowie nach Stellung eines Antrages durch Belehrung hingewiesen.

Der Bezugserlass ergänzt die Regelungen zum Wohnen in Gemeinschaftsunterkunft der ZDv 70/1, Anlage 2 zu Anhang Teil A.

Quelle: BMVg IUD I 3 – Az 45-01-12/15 (03) vom 23. August 2012

Stromkosten sind erstattungsfähige Unterkunftskosten

Das BMVg stellt mit Bezugserlass fest, dass Stromkosten grundsätzlich zu den erstattungsfähigen Nebenkosten im Rahmen der Leistungen des Trennungübernachtungsgeldes auf Basis der Trennungsgeldverordnung zählen. Dabei ist es unerheblich, ob die Stromkosten in den Mietkosten enthalten sind oder ob der Trennungsgeldberechtigte selbst einen Vertrag über die Stromlieferung mit einem Versorgungsunternehmen abgeschlossen hat.

Der Trennungsgeldberechtigte hat die Kosten beispielsweise durch einen Mietvertrag, welcher die Stromkosten ausweist oder durch einen Vertrag mit einem Versorgungsunternehmen nachzuweisen. Auszugsweise Kopien von Kontoauszügen und Quittungen können auch als Nachweis angesehen werden. Eine – auch schriftliche – Versicherung des Trennungsgeldberechtigten reicht nicht aus.

Der Bezugserlass korrigiert damit die bisherige Haltung des Hauses, dass Stromkosten auf Basis eines gesonderten Vertrages zwischen dem Trennungsgeldberechtigten und dem Versorgungsunternehmen (siehe VAB Newsletter 4-2012) bisher nicht erstattet wurden.

Quelle: BMVg IUD II 2 – Az 21-05-03 vom 13. August 2012
VAB Newsletter 4-2012

...aus der Tariflandschaft

Umgang mit der Besitzstandszulage für kinderbezogene Entgeltbestandteile bei Konkurrenzfällen nach einem Kindergeldberechtigtenwechsel

Die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT/BAT-O oder MTArb/MTArb-O werden für im September 2005 zu berücksichtigende Kinder in der für September 2005 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder unter bestimmten Voraussetzungen gezahlt würde. Anknüpfungspunkt für die tarifliche Besitzstandszulage ist also grundsätzlich die ununterbrochene Zahlung des Kindergeldes für das zu berücksichtigende Kind.

In den sogenannten Konkurrenzfällen, in denen im September 2005 beide Elternteile ein Einkommen aus dem öffentlichen Dienst bezogen, ist für den Anspruch auf die tarifliche Besitzstandszulage darüber hinaus die Frage maßgebend, wer zum Überleitungszeitpunkt als Kindergeldberechtigter bestimmt wurde. Sofern beide Elternteile im öffentlichen Dienst tätig waren, erhielt nämlich nach der ehemaligen Konkurrenzregelung nur der Elternteil den kinderbezogenen Entgeltbestandteil, dem das Kindergeld gewährt wurde bzw. unter bestimmten Voraussetzungen vorrangig zu gewähren wäre.

Da die kinderbezogenen Entgeltbestandteile in der für September 2005 zustehenden Höhe dynamisiert fortgezahlt werden, hat bei in den TVöD übergeleiteten Konkurrenzfällen daher nur derjenige Elternteil Anspruch auf die Besitzstandszulage, der zum Kindergeldberechtigten bestimmt wurde und deswegen im September 2005 Anspruch auf den kinderbezogenen Entgeltbestandteil hatte.

Gleichzeitig ist im TVÜ-Bund bestimmt, dass die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt entfällt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird.

Der BMI hat auf Basis des Bezugsurteils des Bundesarbeitsgerichtes folgende Vorgaben zum Thema gegeben:

Eine Weiterzahlung der kinderbezogenen Besitzstandszulage trotz Kindergeldberechtigtenwechsels kommt daher nur in Betracht, wenn der Beschäftigte darlegt, dass bei der anderen Person aus deren Tätigkeit im öffentlichen Dienst kein Anspruch auf kinderbezogene Leistungen entsteht. Dieser Nachweis kann z. B. durch Vorlage der Entgeltabrechnung des anderen Elternteils oder durch eine entsprechende Bescheinigung des anderen Arbeitgebers erbracht werden.

Der Kindergeldberechtigtenwechsel ist dann unschädlich und die Besitzstandszulage weiterzuzahlen. Die Höhe der von dritter Seite gewährten kinderbezogenen Leistungen ist unerheblich. Folglich entfällt die Besitzstandszulage auch dann, wenn die andere Person infolge des Kindergeldberechtigtenwechsels aus ihrer Teilzeitbeschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber lediglich einen zeitratierlich verminderten Anspruch auf kinderbezogene Leistungen erwirbt.

Um Überzahlungen etc. zu vermeiden, empfiehlt der BMI den anderen Ressorts regelmäßig die Anspruchsvoraussetzungen der Zulagenempfänger zu prüfen. Als Prüfungszeitraum wird – angelehnt an beamtenrechtliche Regelungen – ein 3-Jahres-Turnus empfohlen.

Der BMI erklärt sich damit einverstanden, dass - soweit die zuvor beschriebenen Voraussetzungen bereits vorlagen - Nachzahlungen rückwirkend ab dem 1. Dezember 2011 gewährt werden.

Bei Anspruchstellungen für Zeiträume vor dem 1. Dezember 2011 ist die sechsmonatige Ausschlussfrist des § 37 TVöD zu beachten.

Quelle: BMI Rundschreiben – Az D 5 – 220 210 – 1/11 vom 24. August 2012
Urteil Bundesarbeitsgericht – Az 6 AZR 397/10 vom 8. Dezember 2011

...aus der Rechtsprechung

Bundesarbeitsgericht: Wählbarkeit von Öffentlich Bediensteten in den Betriebsrat

Das Bundesarbeitsgericht hat beschlossen, dass Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes, die in Betrieben privatrechtlich organisierter Unternehmen mindestens sechs Monate tätig sind, dort in den Betriebsrat gewählt werden können.

Nach den Anpassungen im Betriebsverfassungsgesetz vom 4. August 2009 gelten als Arbeitnehmer des Betriebes auch Beamte, Soldaten sowie Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes einschließlich der Auszubildenden. Sie können daher, obwohl sie in keinem Arbeitsverhältnis zu diesen Unternehmen stehen, nach sechs Monaten Betriebszugehörigkeit in den Betriebsrat gewählt werden.

Quelle: Bundesarbeitsgericht, Beschluss vom 15. August 2012 – 7 ABR 34/11 – Pressemitteilung Nr. 58/12

...aus der politischen Landschaft

Deutscher Bundestag: Verteidigungshaushalt geht in die erste Verhandlungsrunde

Der Wehretat (Einzelplan 14) soll im kommenden Jahr kräftig zulegen. Nach dem Regierungsentwurf, über den der Bundestag am 12. September 2012 in erster Lesung beraten hat, steigen die Verteidigungsausgaben um 1,41 Milliarden auf 33,28 Milliarden Euro. Zudem soll wie in diesem Jahr aus der Allgemeinen Finanzverwaltung (Einzelplan 60) erneut eine weitere Milliarde Euro zur Finanzierung des zivilen Überhangpersonals, dass im Zuge der Bundesehrreform abgebaut werden soll, bereitgestellt werden.

Mehr als zwei Drittel der Verteidigungsausgaben fließen im Jahr 2013 gemäß des Regierungsentwurfs in das Personal und die Verwaltung der Streitkräfte. Dort sind auch die größten Ausgabensteigerungen zu verzeichnen. So sollen die Personalkosten um 848 Millionen auf 15,77 Milliarden Euro und die Verwaltungsausgaben um 749 Millionen auf 5,91 Milliarden Euro anwachsen.

Die Regierung begründet die steigenden Ausgaben zum einen mit dem Tarif- und Besoldungsabschluss 2012, der Wiedergewährung der Sonderzahlung bestehend aus Weihnachts- und Urlaubsgeld für Besoldungsempfänger und der Umsetzung des Bundeswehrformbegleitgesetzes.

Zum anderen werden die Mietzahlungen an die BImA kräftig ansteigen, da im kommenden Jahr auch die Bundeswehrliegenschaften im Wehrbereich West in das Einheitliche Liegenschaftsmanagement (ELM) überführt werden sollen. Allein für diesen Ausgabenposten sind im Haushaltsplan Ausgaben von 2,66 Milliarden Euro eingeplant, 670 Millionen Euro mehr als in diesem Jahr.

Auch im kommenden Jahr soll die Truppenstärke im Zuge der Bundeswehrreform weiter reduziert werden. So wird nach den Regierungsplänen die Zahl der Planstellen für Soldaten um rund 3.000 auf 206.000 reduziert. In den kommenden Jahren soll der Streitkräfteumfang auf bis zu 185.000 Soldaten verkleinert werden.

Abstriche sollen bei der Beschaffung und dem Erhalt von Material und Ausrüstung gemacht werden. Mit 10,37 Milliarden Euro fallen diese Ausgaben voraussichtlich um 226 Millionen Euro niedriger aus als im Jahr 2012. Den größten Posten dabei soll auch im kommenden Jahr die Beschaffung des Kampfflugzeuges Eurofighter mit 1,05 Milliarden Euro bilden.

Weitere 725 Millionen Euro sind für Beschaffung des neuen Transportflugzeuges Airbus 400M eingeplant, 204 Millionen Euro für den Schützenpanzer Puma, 230 Millionen Euro für den Unterstützungshubschrauber Tiger und 200 Millionen für den Hubschrauber NH-90. Für die Beschaffung von Schiffen und anderem Material für die Marine sind 620 Millionen Euro, für weitere Flugzeuge und Flugkörper 412 Millionen Euro sowie für weitere Kampffahrzeuge 285 Millionen Euro vorgesehen.

Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Bundestages vom 12. September 2012

Elterngeld: Verfahrensänderung zur Ermittlung des Einkommens der Eltern

Der im VAB Newsletter 4-2012 zum Thema dargestellte Gesetzesentwurf ist nunmehr verabschiedet. Demnach ändert sich für Geburten ab dem 1. Januar 2013 die Elterngeldberechnung. Die aufwendige Ermittlung des Einkommens der Eltern vor der Geburt des Kindes wird durch ein pauschaliertes Verfahren ersetzt.

Ab 2013 wird nicht mehr auf die zwölf – häufig unterschiedlichen – Lohnbescheinigungen der letzten Monate vor der Geburt und die jeweiligen individuellen Lohnabzüge abgestellt. Stattdessen wird das für die Berechnung des Elterngeldes maßgebliche Einkommen durch eine Pauschalierung von Steuern und Abgaben ermittelt. In Zukunft interessiert bei jeder Entgeltbescheinigung nur noch das Bruttoeinkommen. Aus diesem wird nach festgelegten Pauschalsätzen ein fiktives Nettoeinkommen berechnet.

Für den jeweiligen Pauschalsatz maßgeblich sind die Abzugsmerkmale – insbesondere Steuerklasse und Sozialversicherungsgruppe – der letzten Entgeltbescheinigung vor der Geburt. Durch die fiktive Nettoberechnung wirkt sich auch der Eintrag von lohnsteuerlichen Freibeträgen, etwa wegen hoher Fahrtkosten, nicht mehr auf das Elterngeld aus. Steuerklassenwechsel werden nur dann berücksichtigt, wenn sie in der überwiegenden Zahl der zwölf Monate vor der Geburt gültig waren. Hier empfiehlt sich mit Blick auf die spätere Höhe des Elterngeldes eine entsprechend langfristige Planung.

Quelle: Pressemitteilung des Deutschen Bundesrates PM 109/2012 vom 6. Juli 2012



Beitrittserklärung

Mitgliedsnummer

Ich erkläre hiermit mit Wirkung vom meinen Beitritt zum

(wird durch die Bundesgeschäftsstelle vergeben)

VERBAND DER ARBEITNEHMER DER BUNDESWEHR E.V. im DBB 53123 Bonn • Rochusstraße 178

Name, Vorname

Geburtsdatum

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Berufs- oder Funktionsbezeichnung

E-Mailadresse

Personalbearbeitende Dienststelle

Beschäftigungsdienststelle

PLZ

Ort

Straße/Haus-Nr.

Entgeltgruppe: _____

Auszubildende/r:

€ 1,50 monatlich

Rentner:

€ 2,50 monatlich

Teilzeitbeschäftigt:

nein LI ja LI

Im Mitgliedsbetrag enthalten ist eine Freizeitunfallversicherung bei der DBV mit einer Todesunfallentschädigung von € 1.250, einer Invaliditätsentschädigung bis zur Höhe von € 3.750, ein Unfall-Krankenhaustagegeld von € 5,- und eine Diensthaftpflichtversicherung.

Bereich (I-VIII)

Land

Standortgruppe

Einzugsermächtigung

Ich ermächtige den VAB - Verband der Arbeitnehmer der Bundeswehr e.V., 53123 Bonn, Rochusstraße 178, zu Lasten meines Kontos die laufend fälligen Mitgliedsbeträge

LI vierteljährlich LI halbjährlich LI jährlich in der jeweils gültigen Höhe abzurufen. Zutreffendes bitte ankreuzen.

Name der Bank

Bankleitzahl

Kontonummer

PLZ

Ort

Ich bin einverstanden, dass die von mir vorstehend gemachten Angaben für Zwecke der satzungsgemäßen Aufgaben des VAB verarbeitet werden.

Datum

Unterschrift

Werber

Mitgliedsnummer

Mitgliedszeiten, deren Anrechnung beantragt wird:

von bis

Gewerkschaft

Ich beantrage Beitragsfreiheit bis zur Beendigung der Kündigungsfrist am

Monatsbeiträge 2012

Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag	Entgeltgruppe	KRGrp	Beitrag
1		€ 7,25	8	8a	€ 12,25
2		€ 9,00	9	9b, 9a	€ 13,00
.2Ü		€ 9,50	10	10a, 9d, 9c	€ 15,00
3	3a	€ 9,75	11	11a, 11b	€ 15,75
4	4a	€ 10,25	12	12a	€ 17,25
5		€ 10,75	13		€ 17,75
6		€ 11,25	14		€ 19,25
7	7a	€ 11,50	15		€ 21,00

Die Höhe des Beitrages für Mitglieder aus privatisierten Bereichen beträgt 0,5 % des Bruttoverdienstes ohne Zulagen auf Grundlage der Entgeltbescheinigung.